

IV ZB 99/64B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Maria K [REDACTED] geb. W [REDACTED],
W [REDACTED] / Post B [REDACTED], Bezirk H [REDACTED]
Klägerin und Beschwerdeführerin
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -
gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in B [REDACTED]
(W [REDACTED]), F [REDACTED] Platz ●
Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf
in der Sitzung vom 14. Juli 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
31. Oktober 1963 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

G r ü n d e :

1. Die am 30. Dezember 1939 und nochmals am 9. April 1943 von der Geheimen Staatspolizei verhaftete Klägerin, die damals die polnische Staatsangehörigkeit besaß, war, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, weder Jüdin noch politische Gegnerin des Nationalsozialismus. Die Verhaftungen erfolgten auch nicht, wie dem Berufungsurteil zu entnehmen ist, weil die Klägerin für eine Jüdin oder eine politische Gegnerin des Nationalsozialismus gehalten wurde.

Damit ist zutreffend verneint, daß die Verhaftungen aus den Gründen des § 1 BEG erfolgt seien.

Die Beschwerde meint, die erste Verhaftung der Klägerin und ihrer Angehörigen sei wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß sie eine Wohnung gehabt hätten, die für Deutsche habe freigemacht werden sollen, und daß sie zu den Polen gehört hätten, die aus Posen in das damalige Generalgouvernement gebracht worden seien. Es spreche eine Vermutung dafür, daß die zweite Verhaftung erfolgt sei, weil die Klägerin als Jüdin oder jüdisch versippt angesehen worden sei, oder weil sie zur gleichfalls verfolgten polnischen Intelligenz gerechnet worden sei. Es habe sich um Maßnahmen nationaler Unterdrückung gehandelt, die sich nur den Graden nach von den gegen die Juden gerichteten Maßnahmen unterschieden hätten. In den besetzten Ostgebieten sei die Lehre vom polnischen Untermenschentum offiziell anerkannt gewesen; sie haben ihren Niederschlag in der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden vom 4. Dezember 1941 gefunden. Es sei über die grundsätzliche Frage zu entscheiden, ob nicht die Verfolgung von Angehörigen der polnischen Intelligenz eine Verfolgung aus Gründen der Rasse im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG gewesen sei.

Davon, daß die Klägerin als Jüdin oder jüdisch versippt verhaftet worden sei, kann nach den Feststellungen des Be-

- 3 -

rufungsgerichte nicht ausgegangen werden. Aber auch wenn die anderen von der Beschwerde angenommenen Verhaftungsgründe zutreffen sollten, die das Berufungsurteil jedenfalls nicht ausschließt, so würde damit noch nicht der besondere Verfolgungstatbestand des § 1 BEG verwirklicht worden sein. Mit Recht wird allgemein angenommen, daß die Unterdrückung und Verfolgung der polnischen Bevölkerung, insbesondere der polnischen Intelligenz, nicht aus Gründen der Rasse, sondern aus Gründen der Nationalität erfolgt ist (Urteil des Senats RZW 1958, 300 Nr. 24; Becker/Huber/Küster, BErgG § 1 Anm. 6 a; Blossin/Ehrig/Wilden, BEG § 1 Randn. 7, 29, § 167 Randn. 8; Van Dam/Loos, BEG § 1 Anm. 3 o, 4 a, § 167 Anm. 5 j, k). Darüber bedarf es keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Für die zweite Verhaftung, insofern sie wegen der Flucht aus der ersten Haft erfolgte, kann dann auch nicht der Verfolgungsgrund des § 1 Abs. 3 Nr. 2 BEG in Betracht kommen, da die erste Verhaftung, in deren Abwehr die Flucht erfolgte, selbst keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 1 BEG war. Auch in dieser Hinsicht ist die Rechtslage klar.

2. Das Berufungsgericht hat ferner nicht eindeutig festgestellt, daß die Klägerin während ihrer zweiten Verhaftung als Jüdin angesehen wurde. In dem Berufungsurteil heißt es, selbst wenn man zu ihren Gunsten als erwiesen ansehen wollte, daß im Laufe der zweiten Haftzeit die Vermutung aufgekommen sei, die Klägerin sei Jüdin, so sei doch nicht ersichtlich, daß sie ohne diese Annahme früher aus der Haft entlassen worden wäre.

Die Beschwerde vertritt die Auffassung, es greife die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG ein, wenn feststehe, daß eine Person irrtümlich den Gruppenverfolgten zugerechnet worden sei, da eine solche Person für den Verfolger den echten Gruppenangehörigen gleichgestanden habe. Der gesetzgeberische Grund, der Anlaß zur Aufstellung gesetzlicher Vermutungen gegeben habe, treffe auf sie ebenso zu wie auf den echten Gruppenverfolgten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das ist jedoch nicht richtig. Nur zugunsten der Personen, die wirklich zu den verfolgten Bevölkerungsgruppen gehören, ist die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG aufgestellt, wie der eindeutige Wortlaut der Vorschrift ergibt. Die Vermutung, daß ein Berufsschaden, den eine zu den verfolgten Bevölkerungsgruppen gehörende Person unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erlitten hat, auf nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zurückgeht, liegt nahe und ist innerlich berechtigt. Das kann aber nicht ohne weiteres von jedem Berufsschaden einer Person gesagt werden, die irrtümlich zu den verfolgten Bevölkerungsgruppen gerechnet wurde, denn die Behandlung als Angehöriger einer verfolgten Bevölkerungsgruppe braucht nicht allgemein und durch alle nationalsozialistischen Behörden und Dienststellen erfolgt zu sein. Die Wahrscheinlichkeit, daß ein Berufsschaden auf die Verfolgung zurückgeht, ist bei einer solchen Person nicht so groß wie bei den wirklichen Angehörigen der verfolgten Bevölkerungsgruppen. Es geht deshalb nicht an, die Vermutung über den gesetzlichen Wortlaut hinaus auszudehnen (ebenso Blessin/Ehrig/Wilden, § 1 Randn. 60-71). Es spricht also keine von dem beklagten Land zu widerlegende Vermutung dafür, daß ein der Klägerin etwa entstandener Berufsschaden auf die Annahme der nationalsozialistischen Behörden, die Klägerin sei Jüdin, und auf dieser Annahme beruhende nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zurückgeht.

3. Schließlich führt die Beschwerde aus, es genüge zur Begründung von Entschädigungsansprüchen, daß die Klägerin nicht nur aus Gründen nationaler, sondern auch aus Gründen rassistischer Verfolgung in Haft gehalten worden sei. Auf den Nachweis, daß sie früher aus der Haft entlassen worden wäre, wenn sie nicht als Jüdin verdächtigt worden wäre, komme es dann nicht an.

Nach der Rechtsprechung des Senats ist eine Gewaltmaßnahme auch dann aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG getroffen worden, wenn solche Gründe wesentlich mitursächlich dafür gewesen sind (Urteile RzW 1957, 51 Nr. 35; 1960, 163 Nr. 19). Das Berufung

richt ist jedoch davon ausgegangen, daß das weitere Schicksal der Klägerin während ihrer Haft, was deren Dauer betreffe, durch die inzwischen etwa aufgekommene irrtümliche Annahme, daß sie eine Jüdin sei, nicht bestimmt worden sei. Danach ist eine Auswirkung rassistischer Verfolgungsgründe auf die Festhaltung derart, daß solche Gründe eine wesentliche Bedeutung für das hier allein in Betracht kommende berufliche Schicksal der Klägerin erlangt haben könnten, nicht ersichtlich. Auch in diesem Zusammenhang ist eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen nicht veranlaßt.

4. Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Senatspräsident Ascher und
Bundesrichter Wilden sind
beurlaubt und verhindert zu
unterschreiben

Wüstenberg

Wüstenberg

Dr. Loewenheim Dr. Graf